

Zonenplan Siedlung und Landschaft - Mutation "Gewässerraum"

# Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

---

Stand: Planaufgabe



## **Impressum**

Verfasst Namens des Gemeinderates Grellingen.

Verfasser/  
Fachberater



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)  
[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub / Tamara Wiebe

Datum 10. April 2024

Datei-Name 84008\_Ber02\_Planungsbericht\_20240410\_Planauflage.docx

## Inhalt

1	AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSANSTOSS .....	1
1.1	Ausgangslage .....	1
1.2	Festlegung von Gewässerräumen.....	1
1.3	Planungsakten .....	3
1.3.1	Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente .....	3
1.3.2	Orientierende Dokumente .....	3
1.4	Organisation und Planungsbeteiligte.....	3
1.5	Planungsablauf .....	3
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN .....	4
2.1	Bund.....	4
2.2	Kanton .....	4
2.3	Gemeinde .....	5
3	NUTZUNGEN IM GEWÄSSERRAUM.....	6
4	ERWEITERE BESTANDESGARANTIE .....	7
5	ANPASSUNGSMÖGLICHKEITEN DER BREITEN DES GEWÄSSERRAUMS .....	7
5.1	Dicht überbautes Gebiet (Reduktion des Gewässerraumes).....	7
5.2	Weitere Anpassungsmöglichkeiten .....	9
6	PLANUNGSRISIKO .....	10
6.1	Birs .....	10
6.2	Dorfbach .....	15
6.3	Junkernholzbächli .....	17
6.4	Chastelbach .....	18
7	PLANUNGSPENDENZEN INFOLGE GEWÄSSERRAUMPLANUNG .....	19
7.1	Zonenplan Ortskern .....	19
8	VERFAHRENSCHRITTE .....	19
8.1	Kantonale Vorprüfung .....	19
8.2	Öffentliche Mitwirkungsverfahren .....	20
8.2.1	Erstes öffentliche Mitwirkungsverfahren .....	20
8.2.2	Zweites öffentliche Mitwirkungsverfahren .....	20
8.3	Beschlussfassungsverfahren .....	21
8.4	Auflageverfahren .....	21
9	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	21
10	WEITERES VORGEHEN.....	21

# 1 Ausgangslage und Planungsanstoss

## 1.1 Ausgangslage

Mit der Planung des Gewässerraums Grellingen wurde bereits Anfangs 2019 gestartet. Als die Gemeinde den Gewässerraum definiert hatte, wollte der Gemeinderat mit der Weiterbearbeitung abwarten, bis §109a RBG "Erweiterte Bestandesgarantie für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum" in Kraft tritt. Seit 2022 ist der Paragraf nun in Kraft (siehe Kapitel 3.2). Seit der Kantonalen Vorprüfung im August 2019 haben sich jedoch diverse Rechtsprechungen und Vorgaben geändert. So wurde beispielsweise das Revitalisierungsprojekt "Inseli" rechtskräftig umgesetzt (Gewässerraumfestlegung mit kant. Nutzungsplan). Gebiete, die durch die Gemeinde vormals als "dicht überbaut" bewertet wurden, gelten heute aufgrund neueren Bundesgerichtsentscheiden als nicht genehmigungsfähig. So kann die Industriezone und auch der Ortskern nicht mehr als dicht überbaut betrachtet werden.

Aufgrund dieser Sachlage musste die Gewässerraumplanung der Gemeinde Grellingen nochmals überdacht werden. Mit dem vorliegenden Bericht wird diesem Sachbestand Genüge getan.

## 1.2 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und somit einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Des Weiteren haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen entsprechend nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest.

Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GschV) wird festgelegt, wie der minimale Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fließgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fließgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fließgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fließgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Grellingen fließen die Birs, das Junkernholzbächli, der Chastelbach und der Dorfbach (Abbildung 1). Diese Bäche fließen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.

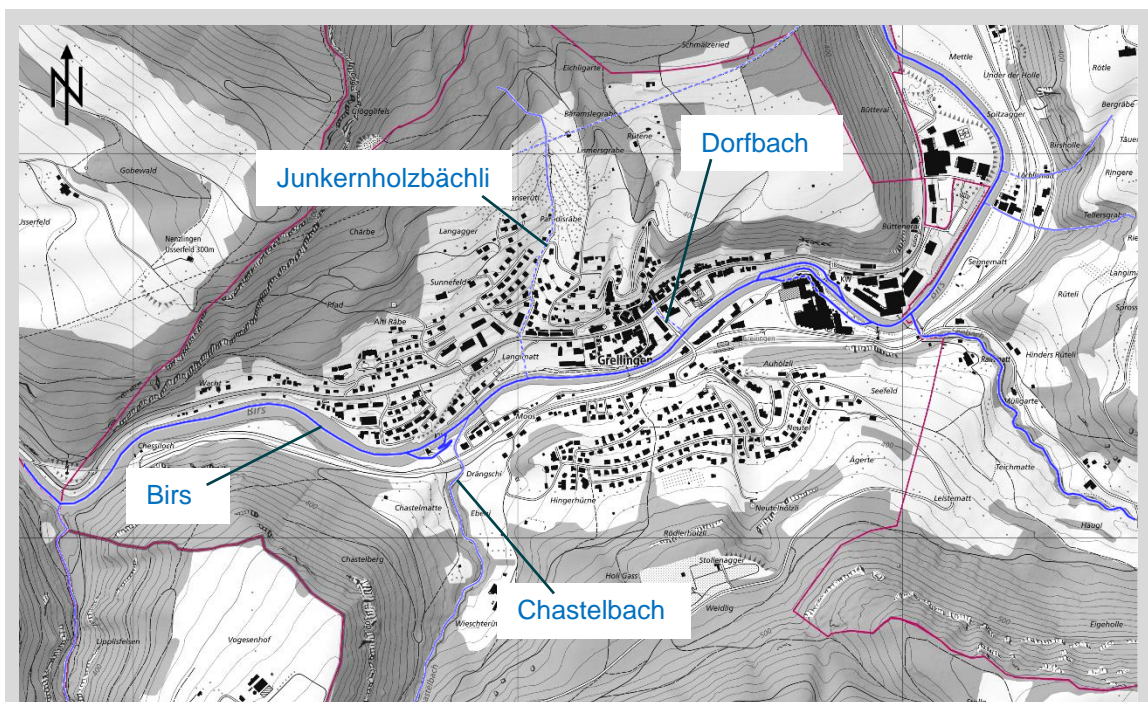


Abbildung 1: Die vier Bäche innerhalb des Siedlungsgebietes Grellingen ([www.geoview.bl.ch](http://www.geoview.bl.ch), 16.01.2019)

Für diese vier Bäche soll nun mit vorliegender Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft ein Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes ausgeschieden werden. Die Festlegung ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt grösstenteils durch den Kanton.

## 1.3 Planungsakten

### 1.3.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, Massstab 1:2'000

### 1.3.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)<sup>1</sup>
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV) > (*Behandlung Eingaben des 1. und 2. Mitwirkungsverfahrens*)

## 1.4 Organisation und Planungsbeteiligte

Gemeinderat / Verwaltung Gemeinde	Gemeinde Grellingen, Baselstrasse 6, 4203 Grellingen
Externe fachliche Begleitung	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen <i>Edith Binggeli-Strub / Tamara Wiebe</i>
Beschlussfassende kommunale Behörden	Gemeinderat und Gemeindeversammlung Grellingen
Fachstellen Kanton	Amt für Raumplanung u. a.

## 1.5 Planungsablauf

Entwurf Mutation "Gewässerraum" erarbeiten	Januar - Mai 2019
Prüfung durch Verwaltung Grellingen	Juni 2019
Freigabe Gemeinderat für kantonale Vorprüfung	24. Juni 2019
Einreichung der Mutation in die kantonale Vorprüfung	2. Juli 2019
Erstes öffentliche Mitwirkungsverfahren	7. Nov. 2019 – 9. Dezember 2019
<b><u>Unterbruch der Planung aufgrund Abwartens neuer gesetzlicher Vorgaben</u></b>	
Überarbeitung der Gewässerraumplanung	Januar – März 2023
Informelle Prüfung durch die kantonale Fachstelle	März 2023
Vorstellung der überarbeiteten Gewässerraumplanung anlässlich der EGV vom 14. März 2023	14. März 2023
Zweites öffentliche Mitwirkungsverfahren aufgrund Änderungen der Rechtsprechung	20. April – 22. Mai 2023
Beschlussfassung Gemeinderat	6. November 2023

<sup>1</sup> Art. 47 RPV: Die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht

Beschlussfassung Gemeindeversammlung	..... ausstehend
Referendumsfrist	..... ausstehend
Auflageverfahren	..... ausstehend
Einreichung ins regierungsrätliche Genehmigungsverfahren	..... ausstehend

## 2 Planungsgrundlagen

### 2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diene die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz vom 4. Juni 2019 als eine der Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

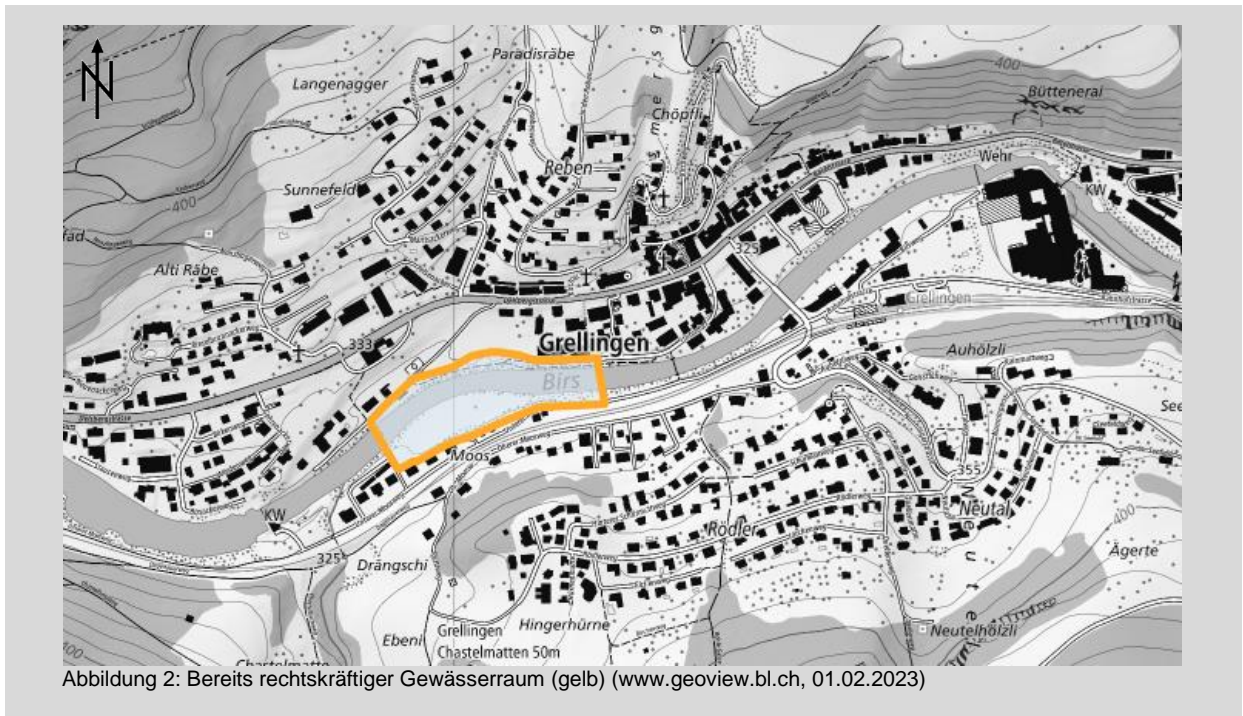
### 2.2 Kanton

Art. 12a Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hält fest, dass der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden wird. In den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP wird die Aufwertung der Fliessgewässer sowie dessen Raumbedarf gelenkt.

Des Weiteren sind die Angaben des Gewässerkatasters, der Naturgefahrenkarte, die bestehenden kantonalen Gewässerbaulinien sowie die kantonale Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanung bei der Beurteilung und Festlegung der Gewässerräume berücksichtigt. Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung (ARP) zudem einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls in die vorliegende Mutation eingeflossen.

Zwischen Dezember 2020 und Frühling 2021 setzte der Kanton Basel-Landschaft Revitalisierungsmaßnahmen im Gebiet "Inseli" um. Dabei wurde in der Grösse von 1.5 Fussballfelder eine ökologische Aufwertung der Birs vorgenommen. Der Gewässerraum wurde infolgedessen mittels kantonalem Nutzungsplan festgelegt (Abbildung 2). Am 20. Oktober 2020 wurde dieser Gewässerraum durch die Bau- und Umweltschutzdirektion durch Erlass eines kantonalen Nutzungsplanes rechtskräftig (Abbildung 2).



## 2.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung zu beachten. Diese beinhalten Uferschutzzonen, jedoch keine Gewässerräume.

Art. 17 im Zonenreglement Siedlung für Grellingen gilt folgendes für die Uferschutzzone:

*"Die Uferschutzzonen bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche aus ökologischen Gründen. Insbesondere sollen Pflanzen und Tiere geschützt und ihre Lebensräume gesichert werden.*

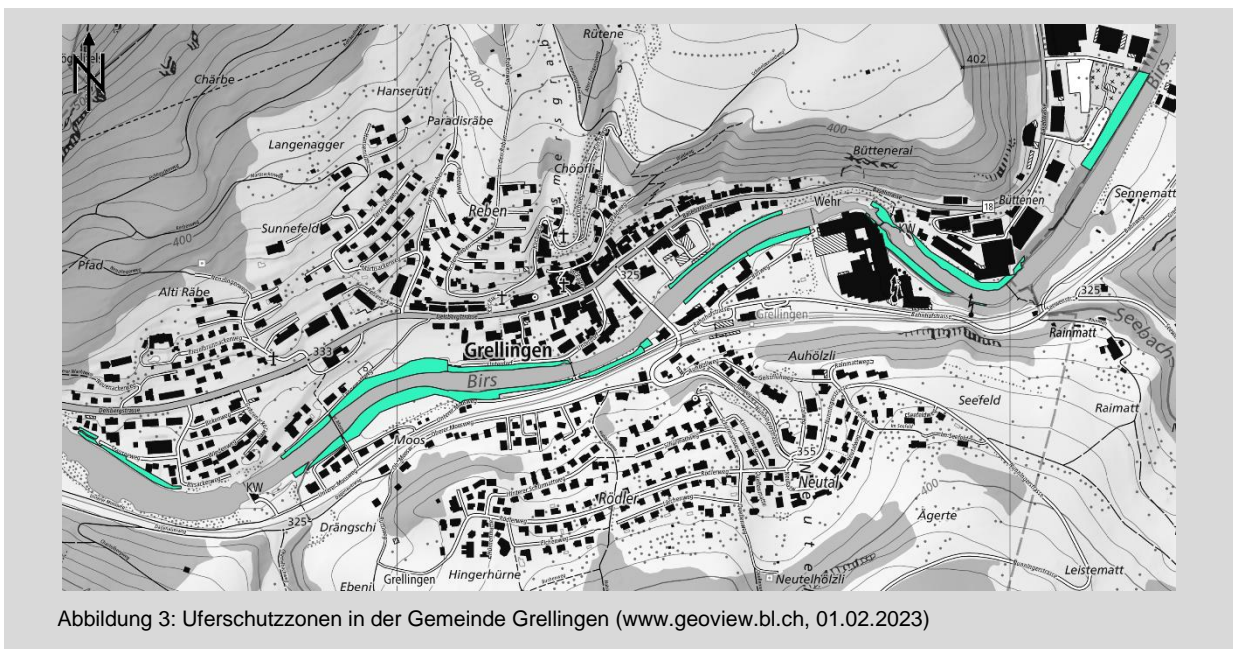
*In dieser Zone sind alle Bauten und Anlagen, standortfremde Bepflanzungen, Terrainveränderungen, die Anwendung von Bioziden und Düngermitteln sowie andere Massnahmen, die dem Schutzzweck widersprechen, untersagt.*

*Nutzung, Pflege und Unterhalt der Uferschutzzone haben naturnahe im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu erfolgen."*



Es gelten innerhalb der Uferschutzzone Schutz- und Nutzungsbestimmungen, die sich mit denjenigen des Gewässerraumes gemäss der Gewässerschutzverordnung ergänzen lassen. Gemäss der Arbeitshilfe des ARP im Merkblatt A3 wird darauf hingewiesen, dass eine gleiche Dimensionierung des Gewässerraumes mit der Uferschutzzone möglich ist, die minimale Gewässerraumbreite muss dabei jedoch eingehalten werden. Demzufolge werden die festgelegten Uferschutzzone durch die Gewässerräume überlagert und die Uferschutzzone bleiben weiterhin bestehen. Diese Anpassung bewirkt einheitliche Abstandsvorschriften entlang desselben Uferabschnitts, wodurch die Umsetzung für die Gemeinde Grellingen wie auch für die Grundeigentümerschaft vereinfacht wird.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Uferschutzzone kommunale Ziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen definieren (können), wohingegen der Gewässerraum auf einer übergeordneten Bundes-Gesetzgebung fusst (eidg. Gewässerschutzgesetz bzw. eidg. Gewässerschutzverordnung), welche für sämtliche Gewässer in der Schweiz gelten.



### 3 Nutzungen im Gewässerraum

Siedlungsfreiräume innerhalb des Gewässerraumes sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Die Gewässerräume leisten einen wichtigen Beitrag an die ökologische Aufwertung der Gewässer, die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets und der umgebenden Landschaft. Sie dienen auch der Verschönerung des Ortsbildes, dem Naturerlebnis und der Aufwertung des Erholungsraumes, wenn sie entsprechend gestaltet sind. Es dürfen daher nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden.

Eine extensive Nutzung des Gewässerraumes bedeutet auch, dass keine neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser, Pools, Parkplätze, Spielplätze und Pavillons, fest installierte Sitzplätze usw. neu erstellt werden dürfen. Dies gilt auch für weitere bauliche Massnahmen der Gartengestaltung, Terrassen und Stützmauern. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Wenn es für den Erhalt einer bestehenden Anlage im öffentlichen Interesse (wie beispielsweise öffentlicher Rasensportplatz, historische Gartenanlage) zwingend notwendig ist, dürfen im Einzelfall weiterhin Dünger und Pflanzenschutzmittel im Gewässerraum, jedoch ausserhalb des Pufferstreifens, ausgebracht werden (3m-Pufferstreifen gemäss Anhang 2.5 Ziff. 1.1 lit. e der eidgenössischen ChemRRV ist weiterhin einzuhalten).

Standortgebundene Anlagen sind im Gewässerraum möglich, wenn sie in einer besonders engen sachlichen Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer stehen (z.B. öffentlicher Uferweg gem. Eintrag Strassennetzplan / kant. Richtplan, Brücken, Flusskraftwerke, Stege etc.). Mobile Anlagen respektive nicht ortsfeste Einrichtungen (u. a. Zäune ohne Fundamente, mobile Spielgeräte in Gartenanlagen) sind keine Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV und aus Sicht der Gewässerraumbestimmungen im Gewässerraum temporär möglich, müssen jedoch händisch umgehend entfernt werden können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Vorgaben des Gewässerschutzes und des Uferschutzes nicht verletzt werden.

## **4 Erweiterter Bestandesgarantie**

Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Dies bedeutet, dass sie nicht entfernt werden müssen und bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Anlagen notwendig sind, zulässig sind. Gestützt auf § 109a RBG (in Kraft seit 15.05.2022) dürfen zudem bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum: a. erhalten werden; b. angemessen erweitert, umgebaut oder in ihrem Zweck geändert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt und im Übrigen die Bedingungen von § 109 RBG (bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen) eingehalten werden. Erweiterungen von Bauten und Anlagen müssen als Ausnahmen im Einzelfall beurteilt werden.

## **5 Anpassungsmöglichkeiten der Breiten des Gewässerraums**

### **5.1 Dicht überbautes Gebiet (Reduktion des Gewässerraumes)**

Gemäss Art 41a Abs. 4 lit a GschV kann der Gewässerraum in sogenannten "dicht überbauten" Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ein Gebiet gilt gemäss der kantonalen Arbeitshilfe für Gewässerraum im Merkblatt B2 dann als dicht überbaut, wenn der Vorbestand der Hauptbauten überwiegend im Gewässerraum liegt. Hierbei werden beide Ufer separat betrachtet. Mehr als die Hälfte der Bauten müssen dabei betroffen sein. Typische Fälle dichter Überbauungen sind die Ortsteile in der Kern- und Zentrumszone (Hauptsiedlungsgebiet).

Eine Anpassung der Gewässerraumbreite kann auch dann erfolgen, wenn ein überwiegendes Interesse an einer baulichen Nutzung vorhanden ist. Dabei muss es sich um ein Gebiet handeln, dass für eine Verdichtung oder eine dichte bauliche Nutzung prädestiniert ist. Um zu beurteilen, ob ein solches Gebiet vorliegt, müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

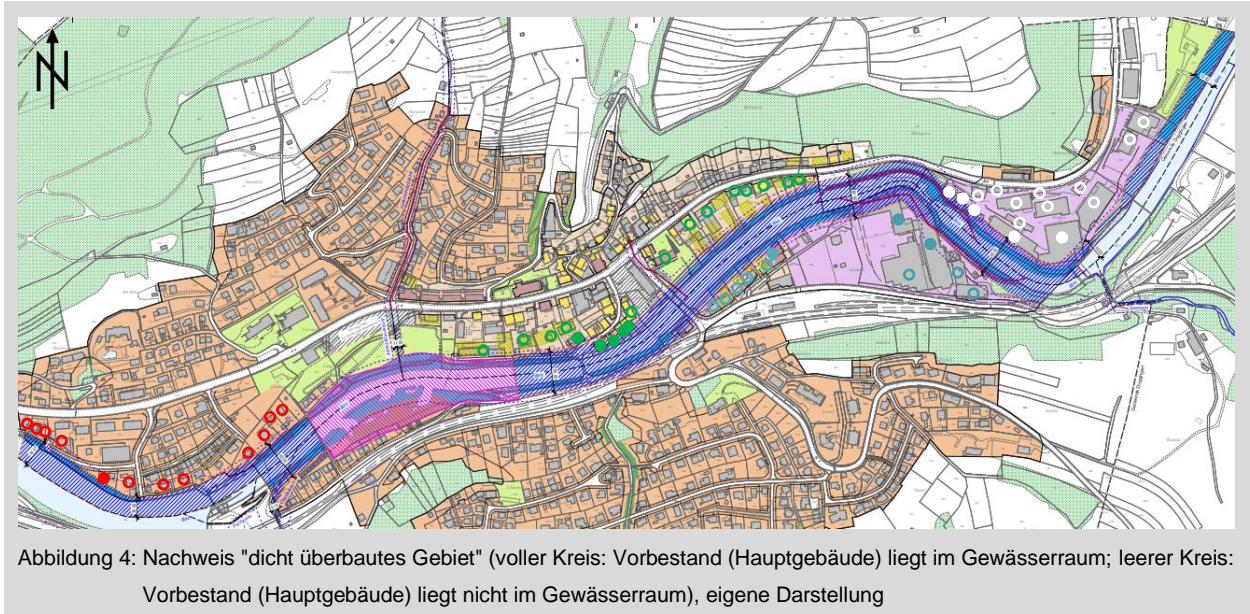
- a. Es handelt sich um ein Entwicklungsschwerpunkt gemäss Kantonalem Richtplan oder das Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der Agglomeration Basel. Diese Hauptsiedlungsgebiete stehen im Inneren Korridoren sowie Regionalzentren gemäss Kantonalem Richtplan
- b. Das Gebiet liegt zentral im Siedlungsgebiet der Gemeinde. Isolierte und peripher gelegene Bauzonen gelten nicht als dicht überbaut.
- c. Die Umgebung ist baulich weitgehend ausgenutzt

**Fazit:**

Für die Gemeinde Grellingen konnte kein dicht überbautes Gebiet entlang der Gewässer festgestellt werden. Weder in der Kernzone noch in den angrenzenden Zonen liegen mehr als die Hälfte der Hauptbauten im Gewässerraum, insofern kann hier kein dicht überbautes Gebiet abgeleitet werden. Anzumerken ist, dass Wohn- und Wohn-/Geschäftszonen aufgrund ihrer Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten i.d.R. nicht generellen Verdichtungszielen unterliegen und oft peripher vom Ortskern angeordnet sind, wie dies auch in Grellingen festzustellen ist.

Dies zeigt die Abbildung 4. In den Farben rot, grün, blau, braun und gelb wurden sechs Abschnitte auf "dicht überbaut" geprüft. Berücksichtigt wurden alle Parzellen, die vom Gewässerraum nach Art. 41a GschV berührt sind. Keiner der sechs Abschnitte erreicht die Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe gemäss Merkblatt B2.

Die Industriezone kann gemäss dem Ablaufschema im Merkblatt B2 und der gelben und braunen Farbe in der Abbildung 4 nicht als dicht überbautes Gebiet ausgewiesen werden. Zudem hat sich seit der kantonalen Vorprüfung im Jahr 2019 (siehe Kapitel 1.1) die Rechtsprechung nochmals verstärkt. Die bestehenden Gebäude geniessen Bestandesgarantie und können mit der erweiterten Bestandesgarantie (Kapitel 3.2) auch umgebaut, umgenutzt und massvoll erweitert werden, was eine Prüfung im Einzelfall bedingt (§ 109a RBG). Sollten sie jedoch abgerissen werden, muss entsprechend ein genügend grosser Freiraum für das Gewässer und seine Funktionen gesichert werden. Die Industriezone in Grellingen wird zudem im Kantonalem Richtplan nicht als Entwicklungsgebiet oder als Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung deklariert. Der kantonale Richtplan bezeichnet hier eine Festsetzung «Aufwertung Bahnhofsgelände».



## 5.2 Weitere Anpassungsmöglichkeiten

Weitere Anpassungsmöglichkeiten ist die Erhöhung der Gewässerraumbreite. Dies ist dann notwendig, wenn Gründe des übergeordneten Natur- und Landschaftsschutzes dafür sprechen. Liegen also überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vor, ist zu prüfen, ob die jeweiligen Schutzziele eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraum erforderlich machen. Bei den übergeordneten Interessen handelt es sich um gewässerbezogene Schutzziele von geschützten Naturobjekten (bspw. von Bundesinventar der Landschaft und Naturdenkmäler (BLN)); um das Vorkommen von national prioritären Arten, die auf den Gewässerraum besonders angewiesen sind; um bestehenden standorttypischen Ufervegetation, die eine besondere Ausprägung aufweist oder es handelt sich um ein inventarisiertes Auengebiet. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes kann ebenfalls eine Verbreiterung der Gewässerraumbreite zur Folge haben.

Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite für die Birs, ist nach Abklärungen bei den kantonalen Fachstellen (Tiefbauamt, Abt. Wasserbau) nicht notwendig. Dies insbesondere aufgrund der Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich Inseli, welche die Schwachstelle Kraftwerk Büttene entschärfen.

Die Letzte Möglichkeit für eine Anpassung der Gewässerraumbreite ist der komplette Verzicht auf einen Gewässerraum. Dies ist möglich bei eingedolten Fliessgewässern, künstlich angelegten Gewässern, sehr kleinen Gewässern. Gewässern im Wald und stehenden Gewässern. Dabei ist im Einzelfall zu begründen, weshalb der Verzicht keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer und die langfristige Gewässernutzung hat. Die Praxis im Kanton Basel-Landschaft sieht für sehr kleine Gewässer kein Verzicht vor, da diese ebenfalls von grosser Bedeutung für die Biodiversität, Vernetzung und den Naturhaushalt sind.

Falls bei einem Gewässer auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet wird, sind dennoch die gesetzlichen Abstände und Gewässerbaulinien nach §95 RBG einzuhalten sowie die Uferschutzzonen zu berücksichtigen.








## 6 Planungsergebnisse

### 6.1 Birs

<p>Natürliche Gerinnesohlenbreite</p>	<p>Die Gerinnesohlenbreite der Birs variiert in Grellingen gemäss Angaben des kantonalen Gewässernetzes zwischen 20 und 50 Metern. Jedoch ist die Wasserspiegel-Breitenvariabilität an einigen Stellen aufgrund von Verbauungen eingeschränkter oder gar nicht erst vorhanden.</p> <p>Daher wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite in Absprache mit der kantonalen Fachstelle festgelegt. Sie beträgt für den gesamten Abschnitt der Birs im Gebiet der Gemeinde Grellingen 30 Meter. Diese 30 Meter stellen die gemittelte Sohlenbreite der Birs im Laufental dar, welche grundsätzlich ausreichend ist für die Erfüllung der Gewässerfunktionen (Hochwasserschutz, Gewässernutzung und natürlichen Funktionen).</p> <p>Da das Bundesrecht jedoch keine Mindestbreite des Gewässerraums für Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 Metern vorgibt (Art. 41a GSchV), wurde die Breite des minimalen Gewässerraumes gemäss kantonaler Arbeitshilfe ebenfalls in Absprache mit den kantonalen Fachstellen festgelegt.</p>
<p>Minimaler Gewässerraum</p>	<p>Für die ganze Länge der Birs im Siedlungsgebiet wird eine minimale Gewässerraumbreite von mind. 60 Metern (30 m natürliche Gerinnesohle plus 30 m) festgelegt.</p> <p>Der Gewässerraum wird grundsätzlich symmetrisch zum Verlauf des Gewässers bzw. Gewässerachse angeordnet.</p> <p>An der Westseite des Stauwehrs Moos zeigt der Fluss laut dem Geoportal eine Breitenvariabilität von über 50 m. Im Vergleich zum übrigen Siedlungsgebiet in Grellingen ist der Fluss hier relativ breit, und der vorgeschriebene minimale Gewässerraum von 60 m wäre zu gering, um seine Funktionen angemessen zu erfüllen. Zusätzlich wurde das Ufer der Birs im Laufe der Jahre durch Bauwerke und versiegelte Flächen verändert. Dies erschwert zusätzlich die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, wird in Abstimmung mit der kantonalen Fachstelle die Uferschutzzone als maßgebliche Begrenzung für die Breite des Gewässerraums verwendet.</p> <p>Der Gewässerraum wird somit auf der Westseite der Stauwehr Moos von der Parzellen-Nr. 514 bis 946 auf die Uferschutzzone überlagert. Damit der Gewässerraum gleichmässig verläuft, wird der Gewässerraum entsprechend generalisiert und angepasst. Bei der Parzellen-Nr. 946 wird der Gewässerraum auf die</p>



30 m Gewässerraumbreite, ab der Gewässerachse angepasst, da die Uferschutzzone auf dieser Parzelle schmaler wird. Mit 30 m Gewässerraumbreite ab Gewässerachse wird der Gewässerraum an die symmetrischen Gewässerraumbreite von 60 m angeglichen.

- Legende
-  Wohn- und Wohn- / Geschäftszonen
  -  Waldareal
  -  Gewässer offen / eingedolt)
  -  Uferschutzzone
  -  Provisorischer Gewässerraum nach GschV
  -  Gewässernetzlinie
  -  Gewässerraum gemäss Art 36a GSchG

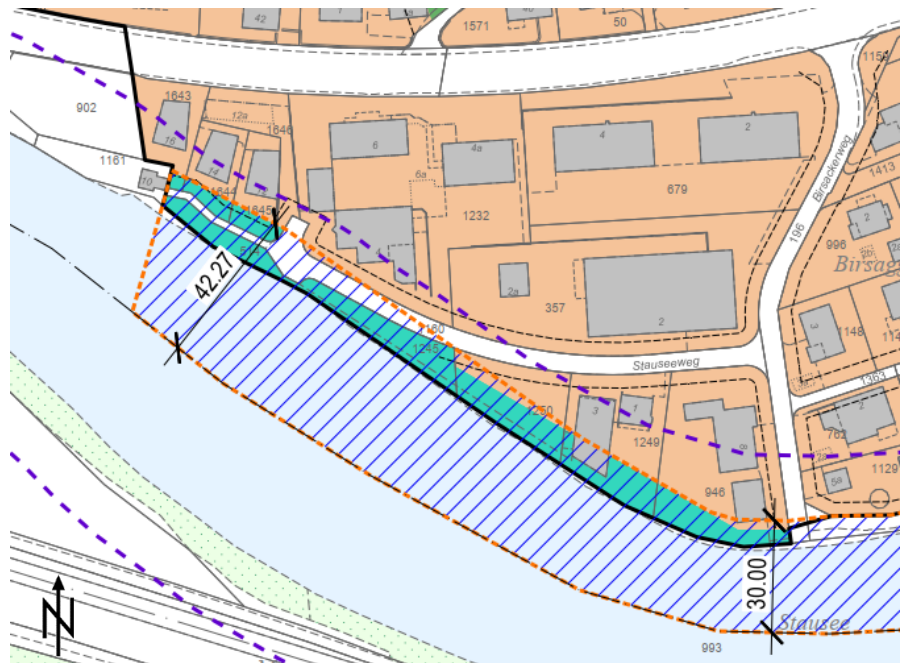


Abbildung 5: Planausschnitt Mutation Stauseeweg: Anpassung Gewässerraum an Uferschutzzone; (eigene Darstellung 04. April 2023)

Im Bereich des Birsackerweges (Parzellen-Nr. 1570) wird der Gewässerraum auch ausserhalb des Siedlungsgebietes festgelegt. Grund für diesen Entscheid ist ein lückenloser Gewässerraum am Nordufer sowie auch eine Verbesserung der Situation für die Grundeigentümerschaften im Vergleich zum provisorischen Gewässerraum gemäss GschV (Abbildung 7). Der Zufahrtsweg Birsackerweg Parz. 1570 geniesst Bestandesgarantie im vorliegenden Ausbaustandard (keine Versiegelung möglich, Beleuchtung allenfalls nur gewässerabgewandt.)

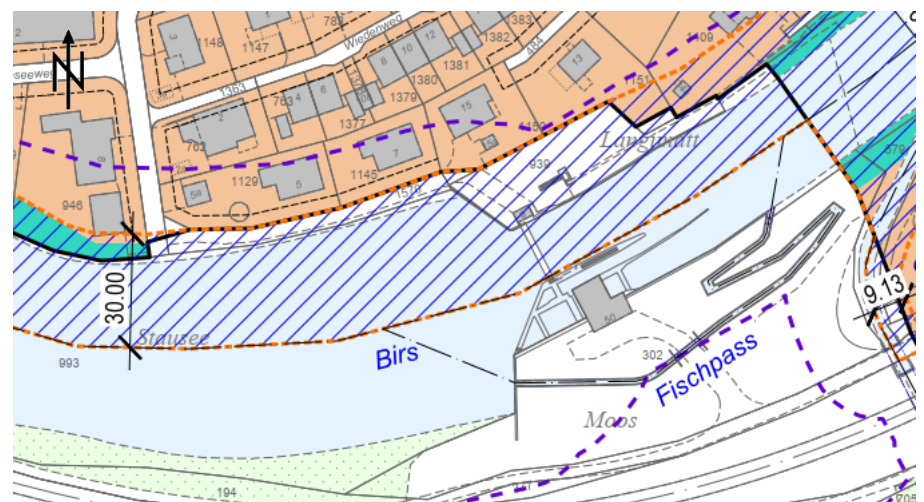


Abbildung 6: Planausschnitt Mutation Gewässerraum mit prov. Gewässerraum nach GschV (violett gestrichelt) (eigene Darstellung 04. April 2023)

Im Osten des Siedlungsgebietes im Bereich des Waldes bei der Industriezone wird der Gewässerraum auf die Waldgrenze angeglichen. Grundsätzlich kann der Gewässerraum im Bereich des Waldes ausgespart werden (gem. Waldgesetz ist der Wald extensiv zu bewirtschaften, was mit der GSchV korrespondiert). Um jedoch mögliche Abstände auch zur nachfolgenden Uferschutzzone zu vereinheitlichen, wird der Gewässerraum auf das Waldareal gelegt. Für die Eigentümer der Parzellen, die an den Wald grenzen, fallen keine zusätzlichen Einschränkungen an. Im Bereich des Friedhofs wird der Gewässerraum ebenfalls auf die Uferschutzzone überlagert mit den gleichen Bestrebungen wie bei der Uferschutzzone bei der Stauwehr Moos.

## Legende

- Industriezonen
- Waldareal
- Gewässer offen /eingedolt)
- Uferschutzzone
- Provisorischer Gewässerraum nach GschV
- Gewässernetzlinie
- Gewässerraum gemäss Art 36a GSchG

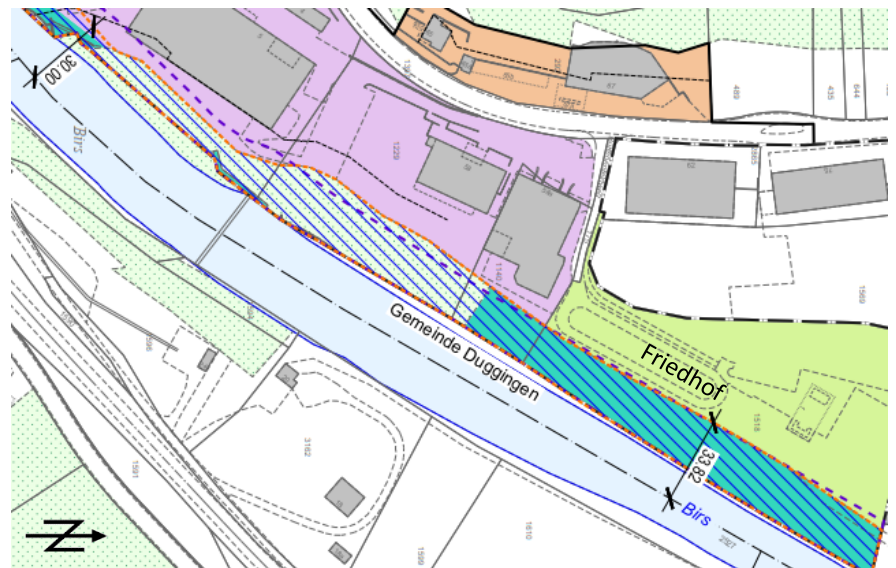


Abbildung 7: Planausschnitt Mutation Gewässerraum Bereich Friedhof mit prov. Gewässerraum nach GschV (violett gestrichelt)  
(eigene Darstellung 04. April 2023)

## Revitalisierung

Das revidierte Gewässerschutzgesetz, zielt in seinen Bestimmungen auf einen besseren Schutz und die Entwicklung von Gewässern ab. Eines der übergeordneten Zielen ist, in den kommenden 80 Jahren gesamtschweizerisch ca. 4'000 km Fließgewässer zu renaturieren. Aus diesem Grund wurden die Kantone dazu verpflichtet eine langfristige Planung, die sogenannte "strategische Revitalisierungsplanung" zu erarbeiten. Diese Planung wurde 2015 (Nachführung 2021) in das Kantonale Wasserbaukonzept eingebunden und ist somit Bestandteil des zielgerichteten, nachhaltigen Wasserbaus im Kanton Basel-Landschaft.

-  Massnahmentyp
-  Ausdolung, grosse zeitliche Priorität
  -  Ausdolung, mittlere zeitliche Priorität
  -  Revitalisierung Aue, grosse zeitliche Priorität
  -  Revitalisierung Aue, mittlere zeitliche Priorität
  -  Revitalisierung Gewässer, grosse zeitliche Priorität
  -  Revitalisierung Gewässer, mittlere zeitliche Priorität
  -  Revitalisierung Sohle, grosse zeitliche Priorität
  -  Revitalisierung Sohle, mittlere zeitliche Priorität

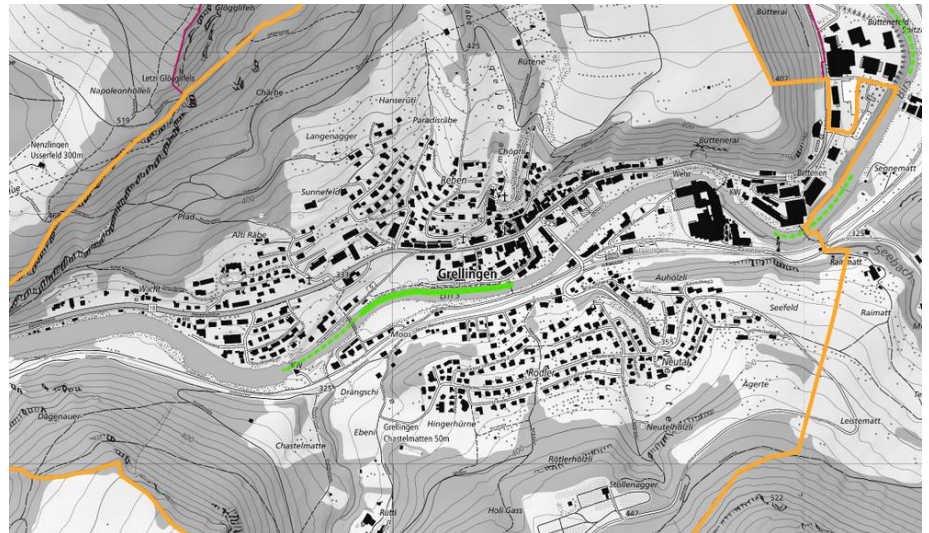












Abbildung 8: Strategische Revitalisierungsplanung für Fließgewässer ([www.geoview.bl.ch](http://www.geoview.bl.ch), 31.03.2023)

Weitere verordnete Revitalisierungsmassnahmen in der Gemeinde Grellingen (westlich des renaturierten Bereichs; grün gestrichelte Linie) sind gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons zurzeit nicht zur Umsetzung vorgesehen. Sie sind mit einer mittleren Priorität (> 20 Jahre) bezeichnet. Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes ist nicht notwendig.



## Hochwasserschutz

## Legende

-  Gefahrenhinweis Ufererosion
-  Gefahrenhinweis Murgang
-  Gefahrenhinweis Rückstau Kanalisation
-  Gefahrenhinweis Hangwasser
-  Gefahrenhinweis Grundwasseraufstoss
-  Gefährdung erheblich
-  Gefährdung mittel
-  Gefährdung gering
-  Restgefahr
-  Gewässerraum gemäss Art 36a GSchG

Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraumes zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist in den restlichen Bereichen des Siedlungsgebietes für die Birs nicht notwendig, da sämtliche Bereiche mit einer erheblichen Gefährdung durch Hochwasser gemäss Naturgefahrenkarte innerhalb des minimalen Gewässerraumes zu liegen kommen. Grössere Ausbrüche im Nahbereich der Birsbrücke sind auf punktuelle Schwachstellen beim Durchfluss unter der Brücke zu schliessen.

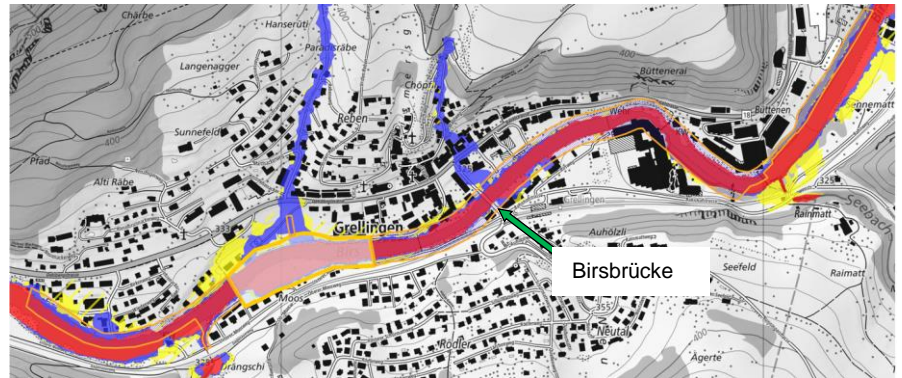


Abbildung 9: Naturgefahren (www.geoview.bl.ch, 31.03.2023)

Künstliche angelegte Gewässer (Umgehungsgerinne für Fischwanderung und industrielle Zwecke)

Für künstlich angelegte Gewässer ist es nicht möglich, sich auf eine natürliche Gerinnesohlenbreite zu beziehen, da es sie im natürlichen Zustand so nie gab. Kraftwerks- oder Industriekanäle, Regenwasserableitungen, Hochwasserentlastungskanälen oder Umgehungsgerinne werden zu den künstlich angelegten Gewässern gezählt. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe wäre daher ein zweckmässiger Gewässerraum zu bestimmen, sofern ökologische Funktionen erfüllt werden. Nach Art. 41a Abs. 5 lit. c und teilweise b GschV kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

Auf Parzelle Nr. 872 besteht ein Umgehungsgerinne unterhalb der bestehenden Industriebauten (ehem. industriellen Ursprungs). Die Umgehungsrinne entspringt der Birs und verläuft direkt kurzzeitig durch die angrenzenden Gebäude, bis sie weiter östlich in die Birs wieder mündet. Zwischen der Umgehungsrinne und der Birs befindet sich zudem eine Uferschutzzone.

Eine Ausdolung bzw. Freilegung dieses künstlichen Gerinnes ist aufgrund der bestehenden Bebauung des Areals nicht möglich bzw. unverhältnismässig. Daher wird für dieses Umgehungsgerinne auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.

Auf der gegenüberliegenden Seite auf Parz. 1097 und 294 befindet sich ein offenes kanalisiertes Gerinne, das infolge der Industrialisierung und zur Stauwehr gehörend künstlich angelegt wurde. Dieser Kanal dient als Fischumgehungsgerinne mit Fischlift. Für dieses wird ebenfalls ein Verzicht definiert. Das Gerinne weist keine ökologischen Werte auf, da die Umgehungsrinne erhöht in einem

## Legende

- Industriezonen
- Waldareal
- Gewässer offen /eingedolt)
- Uferschutzzone
- Provisorischer Gewässerraum nach GschV
- Gewässernetzlinie
- Gewässerraum gemäss Art 36a GSchG

verbauten Kanal liegt. Beide Umgehungsgrinnen liegen jedoch innerhalb des Gewässerraumes der Birs, wo entsprechende gesetzliche Vorgaben gelten.

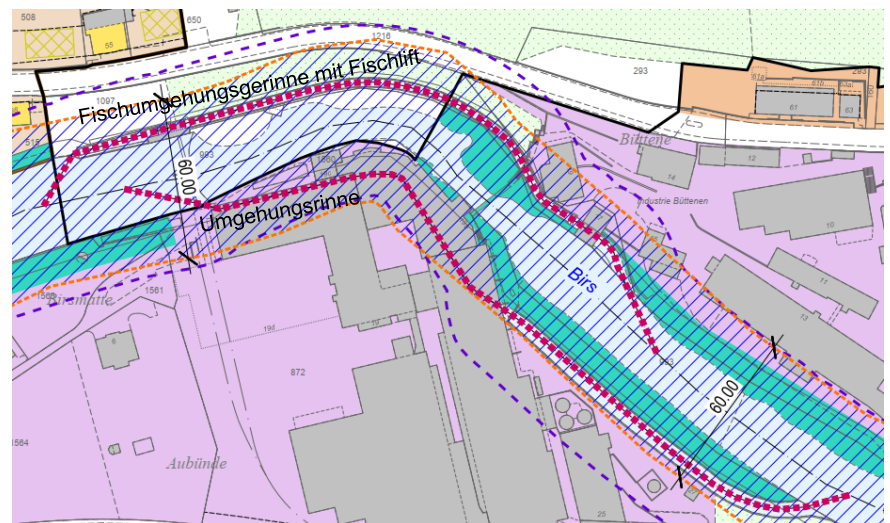


Abbildung 10: Planausschnitt Mutation Gewässerraum Bereich Friedhof mit prov. Gewässerraum nach GschV (violett gestrichelt); (eigene Darstellung 04. April 2023)

## 6.2 Dorfbach

### Natürliche Gerinnesohlenbreite

Der Dorfbach ist ein komplett eingedolter Bach und mündet auf der Ostseite der Birsbrücke in die Birs. Gemäss Leitungskataster ist die Dole 0.9m breit. Durch die Eindolung ist der Bach stark beeinträchtigt und für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite muss die Gerinnesohle mit einem Korrekturfaktor 2 multipliziert werden. Dies ergäbe eine natürlichen Gerinnesohlebreite von weniger als 2 Metern. Entsprechend würde die Breite des Gewässerraumes gemäss Art. 41a GSchV 11 Meter betragen. Da der Dorfbach auf seiner ganzen Länge eingedolt ist, ist nachfolgender Abschnitt für die Beurteilung der Gewässerraumfestlegung massgebend.

### Eingedolter Abschnitt des Dorfbachs

Für die Eindolung gilt es zu prüfen, ob eine Ausdolung möglich ist oder ob, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann.

Für die Verständlichkeit wurde der Bach in zwei Teilabschnitten unterteilt:

Teilabschnitt A verläuft unter Strassenabschnitte. Eine Ausdolung in diesem Abschnitt wäre somit sowieso nicht zweckdienlich und mit hohem Aufwand verbunden. Eine Ausdolung wird zugunsten der Siedlungsentwicklung als unverhältnismässig angeschaut. Daher wird für den Dorfbach im Teilabschnitt A ein Verzicht auf den Gewässerraum definiert.

Teilabschnitt B verläuft auf der Parzelle Nr. 178 ebenfalls eingedolt unter einem grossen versiegelten Platz, der zur Schule gehört. Hierbei wäre eine Ausdolung

möglich und würde den Pausenplatz qualitativ aufwerten. Einer Ausdolung stehen hierbei keine öffentlichen Interessen entgegen, weshalb ein Gewässerraum von 11 Metern definiert wird.

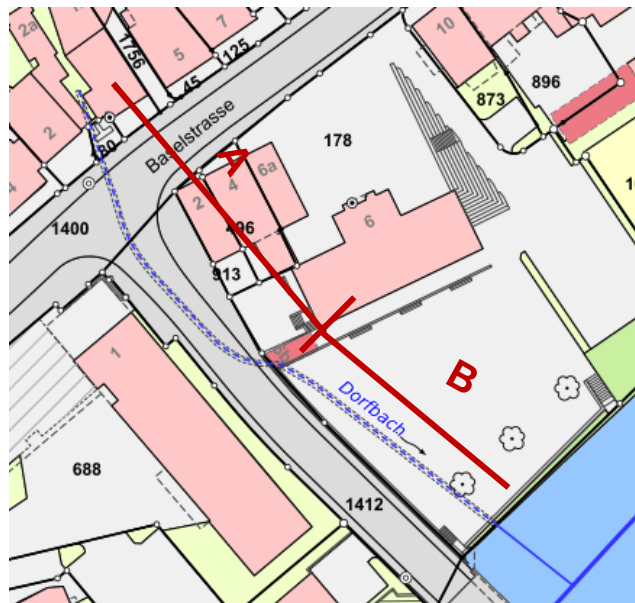


Abbildung 11: Verlauf Dorfbach und Einteilung in Teilabschnitte ([www.geoview.bl.ch](http://www.geoview.bl.ch), 11.10.2023)

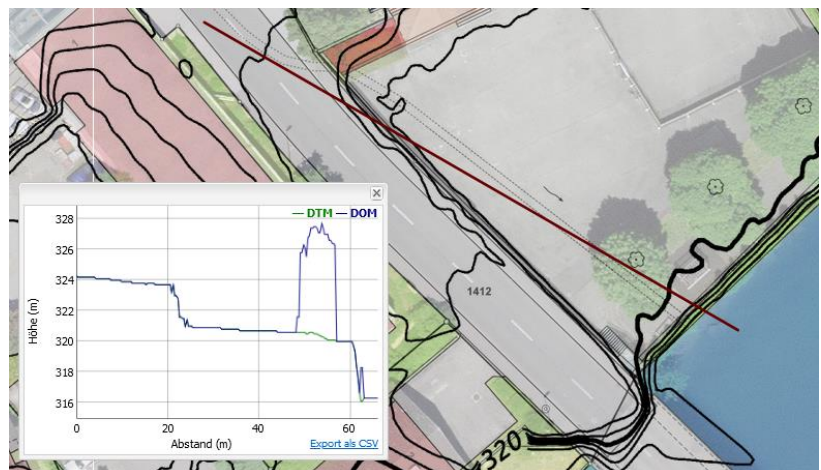


Abbildung 12: Profil ([www.geoview.bl.ch](http://www.geoview.bl.ch), 31.03.2023)

### 6.3 Junkernholzbächli

<p>Natürliche Gerinnesohlenbreite</p>	<p>Die Daten des kantonalen Gewässernetzes beinhalten keine Angaben zur Gerinnesohlenbreite des Junkernholzbächlis im Siedlungsgebiet.</p> <p>Der offen fliessende Abschnitt nördlich des Siedlungsgebiets, welcher eine ausgeprägte Wasserspiegel-Breitenvariabilität aufweist, hat eine Gerinnesohlenbreite von 0.2 Metern.</p> <p>Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass das Junkernholzbächli durchgehend eine natürliche Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 Metern aufweist.</p> <p>Die Breite des minimalen Gewässerraumes beträgt folglich gemäss Art. 41a GSchV 11 Meter.</p>
<p>Eingedolte Abschnitte</p>	<p>Das Bächli ist jedoch wie der Dorfbach innerhalb des Siedlungsgebietes komplett eingedolt. Es gilt daher zu prüfen, ob eine Ausdolung des Bächlis in absehbarer Zukunft möglich ist oder ob, gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV, auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden kann.</p> <p>Im nördlichen Abschnitt befindet sich das Gewässer immer im Bereich bzw. unterhalb des Strassenareals. Zudem sind die angrenzenden Parzellen beidseitig weitgehend überbaut. Dadurch ist die Zugänglichkeit zum Bach in diesem Abschnitt nicht ganz gegeben. Eine Ausdolung ist, auch langfristig gesehen aufgrund der Platzverhältnisse nicht realistisch. Daher wird in diesem Abschnitt auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.</p> <p>Im südlichen Abschnitt befindet sich das Bächli im Bereich einer Zone mit Quartierplanpflicht bzw. unterhalb der öffentlichen Sportanlagen der Gemeinde. Diese beiden Areale sind heute frei von Bauten. Entsprechend ist hier eine Ausdolung grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Festlegung im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht erfolgte bereits im Rahmen der Quartierplanung Langimatte (RRB-Nr. 2023-0125 vom 31.01.2023).</p> <p>Im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (Parzelle Nr. 414) soll zur Sicherung des Raums für eine potenzielle Ausdolung ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 Metern ausgeschieden werden.</p> <p>Bereits heute ist bekannt, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (bestehende und geplante Nutzungen) eine Ausdolung nicht genau an gleicher Lage der heutigen Dole erfolgen kann. Infolgedessen wird bereits heute der zukünftige Verlauf des Baches mittels Ausscheidung des Gewässerraumes festgelegt.</p>

Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt die mit der Quartierplanung vorgesehene asymmetrische Lage weiter, wo hierfür unter anderem eine optimalere Nutzung der bestehenden Baulandreserven begründet wird. Die Begrenzung des Gewässerraumes auf der östlichen Seite orientiert sich dabei am gesetzlichen Mindestabstand für Bauten zur Dole (äusserster Rand der Dole) und beträgt somit 3.0 Meter (im Sinne von § 63 RBV). Da die Parzellen Nrn. 414 und 920 allesamt im Eigentum der Einwohnergemeinde Grellingen sind, entsteht durch diese Planungsmassnahme keine rechtsungleiche Behandlung.

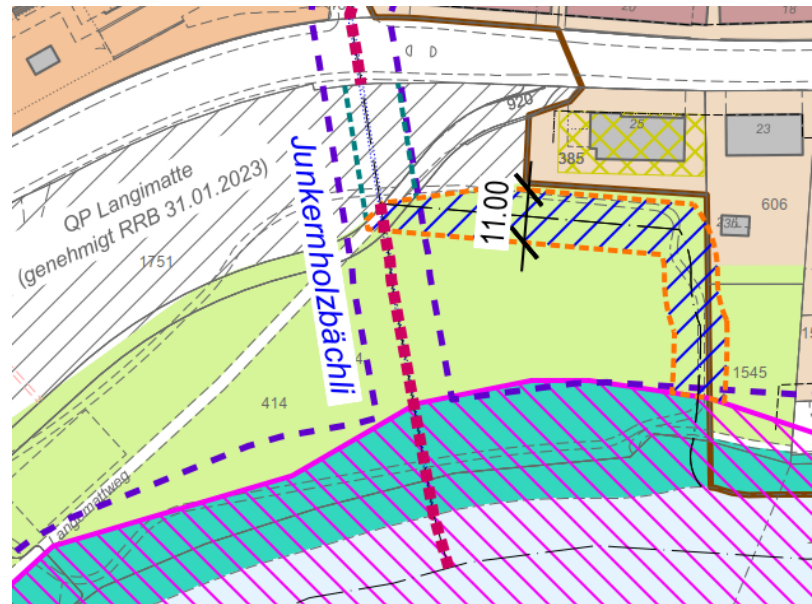


Abbildung 13: Neuer Verlauf Junkernholzbächli auf Parzelle Nr. 414 (Eigene Darstellung; 11.10.2023)

## 6.4 Chastelbach

Natürliche  
Gerinnesohlenbreite

Ein kleiner Abschnitt des Chastelbachs verläuft innerhalb des Siedlungsgebietes, bevor der Bach in die Birs mündet. Die Gerinnesohlenbreite beträgt hier gemäss Daten des kantonalen Gewässernetzes rund 3 Meter.

Da die Breitenvariabilität des Baches jedoch eingeschränkt ist, muss die natürlichen Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden und gemäss Vorgabe der kantonalen Arbeitshilfe die Gerinnesohlenbreite mit einem Faktor 1.5 multipliziert werden. Daraus ergibt sich entsprechend eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4.5 Meter.

Der minimale Gewässerraum hat folglich gemäss Berechnungsmethode nach Art. 41a GSchV eine Breite von 18.25 Metern.

Es kommt jedoch nur ein kleiner Teil dieses Gewässerraumes innerhalb des Siedlungsgebietes zu liegen. Der grössere Teil liegt im Bereich des Zonenplans Landschaft und wird im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes festgelegt.

## Hochwasserschutz

Eine Verbreiterung dieses Raumes aufgrund von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen ist nicht notwendig, da keine Revitalisierung vorgesehen ist und der Bereich mit erheblicher Gefährdung durch Hochwasser innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt.

**Fazit:** Mit vorliegenden Gewässerraumfestlegungen wurden die Vorgaben des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung sowie des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes berücksichtigt. Die Gemeinde erhält dadurch angepasste Planungsinstrumente der Siedlungsplanung, die den aktuellen Grundlagen entsprechen.

## 7 Planungspendenzen infolge Gewässerraumplanung

### 7.1 Zonenplan Ortskern

Durch die Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 41a GschV ist das Erstellen der meisten Ergänzungsbauten gemäss dem Zonenplan Ortskern nicht mehr im vorgehesehen Umfang möglich. Eine Überarbeitung der Zonenvorschriften Ortskern ist hinsichtlich der Behebung des Konfliktes betreffend Bereiche für Ergänzungsbauten im Gewässerraumes, anzugehen bzw. zu empfehlen. Diese soll für die betroffenen Grundeigentümerschaften Klarheit über ihre Nutzungsmöglichkeiten schaffen.

## 8 Verfahrensschritte

### 8.1 Kantonale Vorprüfung

Die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung wurde am 2. Juli 2019 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht (Stand 1. Mitwirkungsverfahren). Mit Schreiben vom 15. August 2019 wurden dem Gemeinderat die Vorprüfungsergebnisse mitgeteilt. Die Ergebnisse aus der Kantonalen Vorprüfung und deren Umsetzung wurde im Anhang 1 zusammengefasst.

Auf eine offizielle zweite kantonale Vorprüfung wurde verzichtet, da Unklarheiten und Fragestellungen im Austausch mit der kantonalen Fachstelle geklärt werden konnten.



## 8.2 Öffentliche Mitwirkungsverfahren

### 8.2.1 Erstes öffentliche Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung in einem 1. Entwurf im 2019 erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 7. November 2019 - 9. Dezember 2019 dauerte das erste öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 2019, im Wochenblatt vom 7. November 2019, auf der Website der Gemeinde und im Aushang publiziert.

Im ersten öffentlichen Mitwirkungsverfahren sind bei der Gemeinde 10 Eingaben eingegangen.

Aufgrund der Änderungen von Rechtsprechungen in den letzten Jahren wurde ein zweites Mitwirkungsverfahren durchgeführt, damit erhielten die Planungsbetroffene und -interessierte nochmals die Möglichkeit mitzuwirken.

Die Eingaben aus dem ersten Mitwirkungsverfahren werden nach Abschluss des zweiten Mitwirkungsverfahrens berücksichtigt und in einem Mitwirkungsbericht (1. und 2. Mitwirkungsverfahren) behandelt

### 8.2.2 Zweites öffentliche Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung in einem 2. Entwurf im 2023 erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 20. April 2023 - 22. Mai 2023 dauerte das zweite öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im Amtsblatt mit der Meldenummer RP-BL10-000000062 vom 20. April 2023, im Wochenblatt Nr. 16 vom 20. April 2023, auf der Website der Gemeinde und im Aushang publiziert.

Im zweiten öffentlichen Mitwirkungsverfahren sind bei der Gemeinde 8 Eingaben eingegangen.

#### **Abschluss der öffentlichen Mitwirkung**

Die Mitwirkungsingaben aus dem ersten und allfällige Mitwirkungsingaben aus dem zweiten Mitwirkungsverfahren werden nach Abschluss des zweiten Mitwirkungsverfahrens in einem Mitwirkungsbericht behandelt. Wobei anzumerken ist, dass Änderungen aufgrund von Eingaben aus der ersten Mitwirkung teilweise in die Planung vor dem zweiten Mitwirkungsverfahren eingeflossen sind. Im Mitwirkungsbericht wird auf die Eingaben eingegangen und aufgezeigt, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden konnten (Entscheid Gemeinderat).

Der Mitwirkungsbericht wird öffentlich aufgelegt und den Mitwirkenden zugestellt. Dadurch sind die Bevölkerung und die Mitwirkenden über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund der Mitwirkungsverfahren in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

### **8.3 Beschlussfassungsverfahren**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 6. November 2023 die Mutation "Gewässerraum" beschlossen und für die Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung freigegeben.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 12. März 2024 mit 59 Ja zu 3 Nein und 14 Enthaltungen der Mutation "Gewässerraum" zugestimmt. Die anschliessende Referendumsfrist blieb ungenutzt.

### **8.4 Auflageverfahren**

*..... wird nach Verfahrensabschluss erläutert.*

## **9 Genehmigungsantrag**

*..... erfolgt mit der Endfassung des Planungsberichtes.*

## **10 Weiteres Vorgehen**

Im Rahmen des Auflageverfahrens sind Einsprachen erstinstanzlich durch den Gemeinderat zu behandeln.

Die Gewässerraumplanung ist nach Abschluss des Auflageverfahrens (Verfahren im Anschluss an die Beschlussfassung), durch den Gemeinderat dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Dieser behandelt, sofern vorhanden, die unerledigten Einsprachen. Die Gewässerraumplanung tritt nach dem Genehmigungsentscheid durch den Regierungsrat in Kraft.

Der Gemeinderat, 10. April 2024



**Anhang 1** Vorprüfungsergebnisse vom 15. August 2019 und Stellungnahmen Gemeinderat

<b>Vorprüfungsbericht vom 15. August 2023</b>	<b>Stellungnahme Gemeinderat</b> ✓ übernommen, (✓) teilweise oder angepasst übernommen, -- nicht übernommen	
<b>2. Zonenplan Siedlung</b>		
<b>2.1 Dicht überbautes Gebiet</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Zwingend:</b> Der Beurteilung der Kernzone sowie dem westlichen angrenzenden Siedlungsgebiet (Birsagger) als "dicht überbautes Gebiet" kann nicht zugestimmt werden. Ebenfalls ist in diesem Bereich der Hochwasserschutz nicht gewährleistet (Hochwasserabflussprofil der Birs fraglich, erhebliche Gefährdung (rot)). Eine Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten ist gemäss Gewässerschutzverordnung unter diesen Voraussetzungen nicht zulässig. Der Gewässerraum ist in diesem Bereich mit einer Breite von mind. 60 m auszuscheiden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung vorgenommen</li> </ul>	✓
<b>2.2 Gewässernetz</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Zwingend:</b> Der unterirdisch verlaufende Seitenkanal der Birs (Parzelle Nr. 872, Umgehungsrinne) ist auf dem Situationsplan einzutragen. Wird auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet, ist dieser auf den Planunterlagen als Verzicht einzutragen und entsprechend im Planungsbericht zu begründen. Ansonsten gelten entlang der Eindolung weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung vorgenommen</li> </ul>	✓
<b>2.3 Gewässerraumbreite und Uferschutzzonen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Empfehlung:</b> Gemäss Zonenreglement Grellingen gelten innerhalb der Uferschutzzone ähnliche Schutz- und Nutzungsbestimmungen wie diejenigen der Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraums (keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel). Eine gleiche Dimensionierung des Gewässerraums mit der Uferschutzzone im Bereich der Parzellen 294, 1229, 1140 und 1518 ist zu überprüfen. Die Anpassung bewirkt einheitliche Abstandsvorschriften entlang desselben Uferabschnitts, wodurch die Umsetzung für die Gemeinde wie auch die Grundeigentümerschaft vereinfacht wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Kenntnis genommen und entsprechenden Anpassungen vorgenommen.</li> </ul>	✓
<b>2.4 Bemassung und Beschriftung der Gewässerräume</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Redaktionelle Korrektur:</b> Im Bereich der Industriezone Bütenen ist die Bemassung des Gewässerraums im Situationsplan einzutragen.</li> <li>▪ Die Schraffur auf der Parzelle 294 ist unklar und fehlt in der Legende des Situationsplans.</li> <li>▪ Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung vorgenommen</li> </ul>	--

Vorprüfungsbericht vom 15. August 2023	Stellungnahme Gemeinderat ✓ übernommen, (✓) teilweise oder angepasst übernommen, -- nicht übernommen	
<b>3. Planungs- und Begleitbericht</b>		
<b>3.1 Allgemeines zum Planungs- und Begleitbericht</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Empfehlung:</b> Ergänzung zur Regelung der Nutzung im Gewässerraum und mit den Nutzungsbestimmungen zu ergänzen</li> <li>▪ Mutation oder Aufhebung des "Teilzonenplans Dorfkern", da durch die Ausscheidung des Gewässerraums ist das Erstellen der meisten Ergänzungsbauten in dieser Form nicht möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Kapitel 3 wurde die entsprechende Ergänzung vorgenommen.</li> <li>▪ Der Umgang mit dem Zonenplan Dorfkern wird im Kapitel 7.1 abgehandelt.</li> </ul>	✓
<b>3.2 Kapitel 1 Einleitung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Redaktionelle Korrektur:</b> Wir empfehlen der Gemeinde, den letzten Satz der Einleitung wie folgt zu ergänzen: «[...] gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fließgewässer sowie für stehende Gewässer».</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unter Kapitel drei wurde die entsprechende Ergänzung vorgenommen.</li> </ul>	✓
<b>3.3 Kapitel 2 - Planungsgrundlagen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Zwingend:</b> Die Merkblätter der Bundesämter zur Gewässerraumausscheidung (Siedlungsgebiet oder Gewässerraum und Landwirtschaft) wurden aufgrund diverser Änderungen der Gewässerschutzverordnung am 1. Mai 2017 zurückgezogen. Als Folgeprodukt gilt die modulare Arbeitshilfe vom Bund, welche am 4. Juni 2019 veröffentlicht wurde (Link: <a href="https://www.dtap.ch/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/">https://www.dtap.ch/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/</a>).</li> <li>▪ Der Text im Planungsbericht ist entsprechend anzupassen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassungen vorgenommen. Zudem wurde die Arbeitshilfe des Kantons BL beigezogen.</li> </ul>	✓
<b>3.4 Kapitel 3 - Planungsresultate</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wir begrüßen die Erläuterungen der Gemeinde zu den einzelnen Gewässern. Ebenso ist die Darlegung der mit den kantonalen Fachstellen besprochenen Gewässerraumbreite entlang der Birs erfreulich. Teilweise fehlen jedoch Erläuterungen zu den einzelnen Interessen. Diese sind, auch im Sinne der nachfolgenden Bemerkungen, im Planungsbericht zu ergänzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Gemeinderat bedankt sich für die Würdigung.</li> </ul>	
<b>3.4.1 Birs – Abschnitt stehendes Gewässer</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Zwingend:</b> Die Birs muss auch im Bereich der Stauhaltung Moos «Moossee» als Fließgewässer betrachtet werden. Der Name Stausee bezeichnet den Flurnamen und nicht das Fließgewässer. Die Einstufung als stehendes Gewässer ist falsch. Der Gewässerraum ist nach Art. 41a GSchV auszuscheiden. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anpassung wurde vorgenommen</li> </ul>	✓

**Vorprüfungsbericht vom 15. August 2023**
**Stellungnahme Gemeinderat**

✓ übernommen, (✓) teilweise oder angepasst übernommen, -- nicht übernommen

**3.4.2 Junkholzernbächli**

- **Zwingend:** Beschreibung des Abschnitts des Junkernholzbächlis südlich der Delsbergstrasse ist stark vereinfacht. Die Bachdole unterquert von Nord nach Süd eine Zone mit Quartierplanpflicht, eine Zone für öffentliche Werke und eine Naturschutzzone. Es spricht nichts gegen eine Ausscheidung des Gewässerraums. Die bestehende Nutzung der OeWA-Zone (Sportanlage) wird dadurch nicht tangiert (Bestandesschutz). Zudem gelten gemäss Art 41c Abs. 6 lit. b GSchV die Bewirtschaftungseinschränkungen entlang von eingedolten Gewässern nicht (Düngung des Sportrasens ist möglich).
- Für den südlichen Abschnitt des Junkernholzbächli ist ein Gewässerraum auszuscheiden. Damit wird der Raum für eine potenzielle Ausdolung gesichert, die in diesem Bereich grundsätzlich möglich ist.
- Die Diskussion ob und wie das Gewässer auszudolen ist, ist zu führen, wenn ein Ersatz der bestehenden Dole ansteht oder die Quartierplanung umgesetzt wird.
- Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.

- Anpassungen wurden vorgenommen. Eine Offenlegung des Junkernholzbächli soll mit einer Aufwertung der Sportanlage geprüft werden.

✓